



# **Beitrags- und Gebührenordnung**

---

**des**

**SV Blau-Weiss Hohen Neuendorf e.V.**

**Mit den beschlossenen Änderungen auf der Jahreshauptversammlung am 27.05.2024  
und dem Vorstandsbeschluss vom 04.05.2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

Gleichstellungshinweis .....	- 3 -
§ 1 Mitgliedsbeitrag.....	- 3 -
§ 2 Höhe und Staffelung des Mitgliedsbeitrages .....	- 3 -
§ 3 Beitragspflicht.....	- 4 -
§ 4 Beitragsbefreiungen.....	- 4 -
§ 5 Regelungen zum ermäßigten Mitgliedsbeitrag .....	- 5 -
§ 6 Zahlungsmodalitäten .....	- 5 -
§ 7 Lastschriftverfahren .....	- 6 -
§ 8 Mahnung und Verzug.....	- 6 -
§ 9 Aufnahmegebühren.....	- 7 -
§ 10 Umlagen .....	- 7 -
§ 11 Gültigkeit, Änderung, Inkrafttreten.....	- 8 -
Anlage zur Beitrags- und Gebührenordnung .....	- 9 -
A. Höhe der Mitgliedsbeiträge .....	- 9 -
B. Gebührensätze für Mahnungen und Rücklastschriften .....	- 9 -
C. Aufnahmegebühren .....	- 9 -

## **Gleichstellungshinweis**

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **§ 1**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag stellt eine Bringepflicht dar.
- 3.) Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

### **§ 2**

#### **Höhe und Staffelung des Mitgliedsbeitrages**

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des jeweiligen Landessportbundes enthalten.
- 2.) Die Mitgliedsbeiträge sind nach den folgenden Kategorien gestaffelt:
  - a. normaler Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder
  - b. ermäßigter Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder
  - c. Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder
- 3.) Die jeweils aktuell gültigen Beitragshöhen sind der Anlage A der vorliegenden Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

### **§ 3**

## **Beitragspflicht**

- 1.) Die Beitragspflicht für das jeweilige Mitglied beginnt immer mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonats.
- 2.) Die Beitragspflicht endet bei Austritt aus dem Verein zum 30.06. oder 31.12. des jeweiligen Jahres.
- 3.) Zuviel gezahlte Beiträge werden anteilig zurückerstattet.

### **§ 4**

## **Beitragsbefreiungen**

- 1.) Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages können folgende Mitglieder durch Vorstandsbeschluss befreit werden:
  - a. Übungsleiter,
  - b. Mannschaftsbetreuer und
  - c. Schiedsrichter.
- 2.) Ehrenmitglieder sind satzungsgemäß (vgl. §9 Absatz 3) von der Beitragszahlung befreit.
- 3.) Vorstandsmitglieder sind für ihre aktive Zeit im Vorstand von der Beitragszahlung befreit.
- 4.) Unter besonderen Umständen (z. B. Sozialfälle, Vereinbarung über eine ruhende Mitgliedschaft o. Ä.) können Mitglieder zeitweise von der Beitragspflicht entbunden werden. Die Beitragsfreiheit ist vom Vorstand zu beschließen.
- 5.) Ein Mitglied im Jugendbereich ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, sofern bereits mindestens zwei weitere Geschwisterkinder in der Jugendabteilung Vereinsmitglieder sind.

## **§ 5**

### **Regelungen zum ermäßigten Mitgliedsbeitrag**

- 1.) Die Regelungen zum ermäßigten Beitrag sind ausschließlich für aktive Mitglieder gültig.
- 2.) Folgende Mitglieder zahlen den ermäßigten Mitgliedsbeitrag:
  - a. Schwerbehinderte,
  - b. Bezugsberechtigte von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
  - c. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - d. Schüler, Studenten oder Auszubildende.

Die Ermäßigung erfolgt nach Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Schwerbehindertenbescheid/-ausweis, Nachweis über die Arbeitslosigkeit, Geburtsurkunde, Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung und/oder Ausbildungsvertrag).

## **§ 6**

### **Zahlungsmodalitäten**

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 2.) Beim Eintritt können folgende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden:
  - a. Jährliche Zahlungsweise, mit Fälligkeit des Beitrages jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres
  - b. halbjährliche Zahlungsweise, mit Fälligkeit des Beitrages jeweils zum 01.01. und 01.07. des laufenden Jahres
  - c. quartalsweise Zahlungsweise, mit Fälligkeit des Beitrages jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres
- 3.) Bei unterjährigem Eintritt des Mitgliedes erfolgt eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrages. Dabei wird der Mitgliedsbeitrag immer zu Beginn des Eintrittsmonats fällig.
- 4.) Gemäß Satzung erfolgen alle Beitragszahlungen im Verein im Lastschriftinzugsverfahren. Abweichungen sind beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen.

## **§ 7**

### **Lastschriftverfahren**

- 1.) Mit der Vereinbarung des Lastschriftverfahrens ist der Verein berechtigt, Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Forderungen an das Mitglied zum Fälligkeitsdatum von der durch das Mitglied benannten Bankverbindung einzuziehen.
- 2.) Das Lastschriftverfahren tritt zum Zeitpunkt der Lastschriftvereinbarung in Kraft und endet grundsätzlich mit dem Austritt des jeweiligen Mitgliedes. Der Verein behält sich das Recht vor, nach dem Austrittsdatum noch mögliche Restforderungen in Abstimmung mit dem Mitglied vom vereinbarten Konto einzuziehen.
- 3.) Das Mitglied verpflichtet sich für die Laufzeit der Lastschriftvereinbarung alle für das Lastschriftverfahren notwendigen Daten (hierzu zählen insbesondere Name des Kontoinhabers und IBAN) vollständig zusammen mit dem Aufnahmeantrag zu benennen. Bei Änderung der in der Lastschriftvereinbarung hinterlegten Kontoverbindung ist das Mitglied verpflichtet, dieses unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- 4.) Der Verein stellt dem Mitglied die Kosten in Rechnung, die ihm in Form der Rücklastschrift entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Vorgänge, bei denen das Mitglied Kontoverbindungsdaten nachweislich falsch oder bei Änderungen nicht zeitnah gemeldet hat, oder das Konto zum Zeitpunkt des Einzuges keine ausreichende Deckung aufgewiesen hat.

## **§ 8**

### **Mahnung und Verzug**

- 1.) Sofern der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitsdatum nicht auf den Vereinskonto eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 2.) Der Verein ist berechtigt spätestens 14 Tage nach Zahlungsverzug das säumige Mitglied anzumahnen. Sofern ein Ausgleich des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt, kann der Verein im Abstand von jeweils 14 Tagen zur vorigen Mahnung weitere Mahnungen an das säumige Mitglied verschicken.
- 3.) Der Verein ist berechtigt alle im Zusammenhang mit dem Mahnungsprozess entstehenden Auslagen und Aufwände dem Mitglied zusätzlich zu belasten. Der Verein wird sich dabei an marktüblichen Gebührensätzen orientieren, die regelmäßig durch den Vorstand zu überprüfen und zu beschließen sind. Die jeweils aktuellen Gebührensätze sind als Anlage

dieser Beitrags- und Gebührenordnung beigelegt und treten mit dem jeweiligen Vorstandsbeschluss in Kraft.

- 4.) Der Verein ist spätestens nach der Aufforderung (schriftliche Mahnung) zur Zahlung säumiger Forderungen berechtigt, gerichtliche Schritte gegen das Mitglied bzw. den gesetzlichen Vertreter zur Begleichung der offenen Forderungen einzuleiten. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in voller Höhe durch das säumige Mitglied bzw. den gesetzlichen Vertreter zu tragen.

## **§ 9**

### **Aufnahmegebühren**

- 1.) Bei Eintritt eines Mitgliedes wird für den Verwaltungsaufwand eine einmalige Pauschale erhoben, die durch das Mitglied zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag mit der Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrages zu entrichten ist.
- 2.) Bei den Aufnahmegebühren wird zwischen Jugendlichen (bis 18 Jahre) und erwachsenen Mitgliedern unterschieden.
- 3.) Mit der Aufnahmegebühr deckt der Verein unter anderem die Verwaltungskosten, die bei der An- und Ummeldung des Mitgliedes bei Verbänden entstehen. Der Vorstand behält sich vor, diese Aufnahmegebühren regelmäßig hinsichtlich der Kostendeckung zu überprüfen und anzupassen. Die jeweils aktuellen Gebührensätze sind als Anlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung beigelegt und treten mit dem jeweiligen Vorstandsbeschluss in Kraft.

## **§ 10**

### **Umlagen**

- 1.) Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Sport- und Vereinsbetriebes kann von der Mitgliederversammlung gem. § 9 (2) der Vereinssatzung eine einmalige Vereinsumlage beschlossen werden.
- 2.) Sofern in der Mitgliederversammlung nichts Anderes beschlossen wurde, ist diese Umlage zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen und weiteren Gebühren von allen Mitgliedern an den Verein zu zahlen und ist mit dem Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung fällig.

## **§ 11**

### **Gültigkeit, Änderung, Inkrafttreten**

- 1.) Die Beitrags- und Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung wurde vom Vorstand am 04.05.2022 finalisiert und im Anschluss dem Präsidium zur Zustimmung vorgelegt.
- 2.) Das Präsidium hat der vorliegenden Beitrags- und Gebührenordnung zugestimmt.
- 3.) Die Inhalte der Beitrags- und Gebührenordnung wurden gemäß Satzung §12 Absatz 3) zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung zuletzt am 27.05.2024 vorgestellt.



## **Anlage zur Beitrags- und Gebührenordnung**

### A. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 25. August 2021 und 19.12.2022 wurden die aktuellen Beitragssätze mit Wirkung zum 01.01.2024 für alle Mitglieder des SV Blau-Weiss Hohen Neuendorf e. V. festgeschrieben. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2024 wurde der Betrag für passive Mitglieder mit Wirkung zum 01.01.2025 festgeschrieben.

STAFFELUNG	MONATSBEITRAG	JAHRESBEITRAG
<b>NORMALER MITGLIEDSBEITRAG</b>	20,00 EUR	240,00 EUR
<b>ERMÄßIGTER MITGLIEDSBEITRAG</b>	15,00 EUR	180,00 EUR
<b>MITGLIEDSBEITRAG FÜR PASSIVE MITGLIEDER</b>	10,00 EUR	120,00 EUR

### B. Gebührensätze für Mahnungen und Rücklastschriften

Mit Vorstandsbeschluss vom 22.11.2010 wurden die Gebührensätze für die Bearbeitung von Mahnvorgängen und Rücklastschriften beschlossen. Diese werden mit Inkraftsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung gültig.

GEBÜHREN	KOSTEN JE VORGANG
<b>ERSTELLUNG UND VERSAND ZAHLUNGSERINNERUNG</b>	gebührenfrei
<b>ERSTELLUNG UND VERSAND VON MAHNUNGEN</b>	5,00 EUR
<b>BEARBEITUNG RÜCKLASTSCHRIFTEN</b>	10,00 EUR

### C. Aufnahmegebühren

Mit Vorstandsbeschluss vom 04.05.2022 wurden die Gebührensätze für die Aufnahme neuer Mitglieder beschlossen und treten somit ab sofort in Kraft.

GEBÜHREN	KOSTEN JE VORGANG
<b>AUFNAHMEGEBÜHR FÜR JUGENDLICHE (BIS 18 JAHRE)</b>	20,00 EUR
<b>AUFNAHMEGEBÜHR FÜR ERWACHSENE</b>	20,00 EUR